

Stellungnahme

Eingebracht von: Blatt, Simon
Eingebracht am: 14.01.2021

Diese Stellungnahme ist auf vier Teile aufgeteilt, da Stellungnahmen von Privatpersonen auf 10.000 Zeichen begrenzt sind (Teil 1: Nicole Vorderobermeier, Teil 2: Shota Uka, Teil 3: Simon Blatt, Teil 4: Kristina Ettlinger):

Teil 3:

§ 59b UG-E (Sanktionen bzgl. Mindeststudienleistung)

Da bereits § 59a UG-E - wie schon zuvor erläutert - keine Unterstützung findet bzw kritisch gesehen wird, so auch die damit in Zusammenhang stehende Regelung in diesem Paragraphen. Dennoch sollen folgende Punkte für den Fall, dass § 59b UG-E trotz aller Kritik umgesetzt werden sollte, angemerkt werden:

- Abs 1: Dieser vorgeschlagener Gesetzentext ist in Kombination mit § 59a UG-E ein wichtiger Schritt zur Planungssicherheit für Studierende, jedoch sieht er keine Sanktionen vor, für den Fall, dass Beurteilungen von Prüfungen des vierten Semester nicht vor Ende der Frist erfolgen. Gleichzeitig hält die vorgeschlagene Regelung keinen Spielraum für Studierende, welche aufgrund von Einzelschicksalen Prüfungen (zB mündliche Prüfung, Abgabe von Seminararbeit) erst kurz vor oder nach der Frist ablegen können. Es soll außerdem darauf hingewiesen werden, dass Studierenden mit der Neuregelung § 76 UG-E (mindestens zwei Prüfungstermine pro Semester) womöglich nur mehr ein einziger Prüfungsantritt vor Ablauf der Frist zur Verfügung stände, welcher aber in bestimmten Fällen aus guten Gründen nicht wahrgenommen werden kann. Daher wird vorgeschlagen, dass mindestens zwei Prüfungsantritte und deren Beurteilungen vor Ablauf der Frist zur Beurteilungen von Prüfungen des vierten Semesters zur Verfügung stehen sollen und die Frist Ausnahmen für Einzelschicksale von Studierenden vorsieht (neben effektiven Maßnahmen zur Realisierung der aktuell vorgesehenen Regelung).
- Abs 2: Diese Maßnahme wird begrüßt, als auch Intensivierungen davon, beispielsweise Hinweise zu Beginn eines jeden Semesters (zur weiteren Planung des Studienverlaufs).
- Abs 3: Studienberatung und Unterstützungsleistungen bei Bedarf werden jedenfalls begrüßt, jedoch geht aus der aktuellen Formulierung nicht

hervor, was die Gesetzgeber*innen unter Unterstützungsleistungen vorsehen.

- Abs 4: Eine wie hier vorgeschlagene Vereinbarung über die Studienleistung, die Sanktionen mit sich zieht, ist generell als nicht attraktiv für Studierende einzuordnen. Besonders unattraktiv ist sie aber für Studierende in kleineren oder mittleren Studiengängen (wie zum Beispiel das Fach Mathematik an der Universität Salzburg), bei welchen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ohnehin garantiert ist. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. ausreichendes Angebot an Lehrveranstaltungsplätzen ist zudem eine bestehende Voraussetzung der Studierbarkeit von Curricula. Mögliche Sanktionen für das studienrechtliche Organ, falls es die Vertragsbedingungen nicht einhalten kann, gehen aus dem Vorschlag ebensowenig hervor. Zuletzt soll erwähnt werden, dass Sanktionen nicht als angemessene Behandlung von Studierenden gesehen werden, welche bereits mit der Hochschulzugangsberechtigung ihre Reife bewiesen haben.

§ 62 Abs 1 UG-E (Fristen zur Meldung der Fortsetzung)

In diesem Absatz wird angeführt, dass die Frist zur Meldung der Fortsetzung eines Studiums auf 31. Oktober bzw 31. März vorverlegt wird. Die aktuellen Fristen an der Universität Salzburg sind derzeit 30. November und 30. April.

Um auf die Wirklichkeit der Studierenden und ihrer Einzelschicksale einzugehen, ist jedenfalls eine großzügige Frist anzustreben bzw eine Verringerung der Frist als kritisch und sozial selektiv anzusehen. Dies betrifft beispielsweise viele Studierende zum Abschluss ihres Studiums. Es gibt viele Szenarien, weshalb Studierende erst im Herbst oder Frühjahr abschließen können (zB Warten auf Eintragung von Noten, Warten auf Gutachten, Terminabsprachen/-abhängigkeiten bei der Verteidigung). Eine verkürzte Nachfrist würde dazu führen, dass Studierende in solchen Fällen gezwungen sind, ihr Studium um ein weiteres Semester zu verlängern und womöglich Studiengebühren einzuzahlen.

§ 66 Abs 4 UG-E (Sofortige Sperre bei Nicht-Bestehen der STEOP)

Hier wird in der UG-E vorgeschlagen, dass Studierende die Studieneingangs- und Orientierungsphase nur ein einziges Mal für ein Studium der Wahl an einer Universität der Wahl durchlaufen dürfen. Bei Nicht-Bestehen tritt eine lebenslange Sperre für das Studium an dieser Universität in Kraft. Dies ist aus sozialer Perspektive als äußerst kritisch zu betrachten:

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) ist bereits ein Verfahren, das Studierende selektiert anstatt sie im persönlichen

Studienerfolg zu fördern. Sie übt enormen Druck auf Erstsemestrige aus, welche ohnehin mehr als genug damit beschäftigt sind, sich an der Universität und dem Studierendendasein (womöglich mit Kind, Nebenjob, etc) zurecht zu finden. Durch die Streichung der Wiederholungsmöglichkeit bei Nicht-Bestehen (in Kombination mit wegfallenden Möglichkeiten der Beurlaubung, vgl. § 67 UG-E) erhöht sich der psychische Druck auf die Erstsemestrigen nur noch mehr und kann besonders bei fehlender Unterstützung zu frühzeitigem Studienabbruch führen. Aber auch weitere Gründe sprechen dafür, dass Wiederholungsmöglichkeiten der Studieneingangs- und Orientierungsphase beibehalten werden sollten:

- Studierende, die aufgrund ihrer finanziellen oder familiären Situation an den Studienort gebunden sind, werden von ihrem Studium der Wahl lebenslang ausgeschlossen. Das ist eine Diskriminierung und gleichzeitig ein Verlust von Potential.
- Eine zweite Chance erleichtert die bereits ohnehin hohen Einstiegshürden ein wenig, welche bereits jetzt sozial selektieren (zB nach Bildungsschicht, vgl Studierenden-Sozialerhebung 2019), und verschafft zusätzliche Bedenkzeit, ob das Studium der Wahl tatsächlich das richtige ist, bzw zusätzliche Vorbereitungszeit auf die STEOP-Prüfungen.
- Studierende, welche das betreffende Studium als Zweitfach belegen wollen, haben nur für ein einziges Semester die Chance die Studieneingangs- und Orientierungsphase zu bestehen. Dies steht nicht im Verhältnis zur Idee eines Zweitfachs und dessen Vorteile, wie bereits unter § 59a UG-E erwähnt.
- Speziell im Fach Mathematik sind die Vorlesungen und Prüfungen an der Universität sehr verschieden zum gewohnten Schulunterricht und Prüfungen an der Schule. Sowohl das Lernen als auch das Üben von mathematischen Fertigkeiten müssen von Grund auf im ersten Semester neu erlernt werden. Vor diesem Hintergrund ist es Studierenden nachzusehen, wenn sie mehr als einige Wochen oder Monate Umgewöhnungszeit brauchen und daher die Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) nicht auf Anhieb schaffen oder sich gar nicht erst trauen, anzutreten. Eine Option auf Wiederholung bei Nicht-Bestehen der STEOP im ersten Semester ist daher mehr als fair und gerechtfertigt.

§ 67 Abs 1 und 2 (Eingeschränkte Beurlaubung)

- Abs 1: Hier wird vorgesehen, dass außer den angeführten Gründen keine weiteren Gründe zur Beurlaubung von Studierenden geltend gemacht werden können. Dies führt jedoch zu einer verstärkten Selektion von Studierenden und spiegelt nicht die gesamte Realität

der Situationen, in welchen Studierende sich bewegen, wider. Beispielsweise hat daher die Universität Salzburg in der Satzung festgehalten:

Über die in Abs. 1 angeführten Gründe hinaus kann die Beurlaubung auch aus sonstigen wichtigen, in der Person der bzw. des Studierenden gelegenen Gründen, wie insbesondere soziale und familiäre Gründe, Krankheit, Praxistätigkeit außerhalb einer Pflichtpraxis, erfolgen. Das Vorliegen dieser Gründe ist von der Studierenden bzw. vom Studierenden glaubhaft zu machen.*

Dieses Modell hat sich die letzten Jahre bewährt und es scheint daher sinnvoll Ausnahmeregelungen in Satzungen beizuhalten, beispielsweise wie an der Uni Salzburg für Einzelfälle, sofern die Gründe glaubhaft gemacht werden können.

- Abs 2: Hier wird vorgesehen, dass eine Beurlaubung im 1. Semester bis auf Schwangerschaft nicht gestattet ist. Auch das spiegelt die Realität der Studierenden nicht wider. Es gibt tatsächlich Fälle von schweren Unfällen im ersten Semester oder anderweitige Gründe (zB Lockdown in der Corona-Pandemie, Zivildienst), weshalb eine Beurlaubung weiterhin auch schon im ersten Semester möglich sein sollte. In Kombination mit den geplanten Regelungen zur Studieneingangs- und Orientierungsphase zeichnen sich durch die Aufhebung der Beurlaubungsoption im ersten Semester sogar noch drastischere Folgen für Einzelfälle ab, beispielsweise eine lebenslange Sperre für das gewünschte Studium an der Universität der Wahl. Eine Selektion auf Basis unvorhersehbarer Ereignisse ist weder sozial noch fair.